

§ 4 GLPO (Bayern) — Prüfungsausschuß

Gymnastiklehrerprüfungsordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus:

1. dem Prüfungsvorsitzenden oder der mit seiner Vertretung beauftragten Person (Stellvertreter);
2. dem Schulleiter oder seinem Stellvertreter;
3. Lehrkräften der Berufsfachschule, an der die staatliche Prüfung stattfindet, und der Technischen Universität München als Prüfer.

Der Prüfungsvorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Staatsministerium oder der von ihm beauftragten Stelle eingesetzt. Die Prüfer werden vom Prüfungsvorsitzenden eingesetzt. Im Falle der Verhinderung des Prüfungsvorsitzenden bzw. des Schulleiters wird der jeweilige Stellvertreter tätig.

(2) Der Prüfungsvorsitzende leitet die Prüfung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Überwachung des Ablaufs der Prüfungen im ganzen;
2. Festsetzung von Zeit und Ort der Prüfungen im Benehmen mit der Schulleitung;
3. Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung und den Ausschluß von der Prüfung;
4. Auswahl der Themen der schriftlichen Arbeiten und der Lehrproben;
5. Berufung der Prüfer gemäß Absatz 1 Nr. 3 in den Prüfungsausschuß; die Schulen leiten dem Prüfungsvorsitzenden zusammen mit der Vorlage des Prüfungsplanes eine Liste derjenigen Lehrkräfte zu, die als Prüfer in den einzelnen Fächern vorgeschlagen werden;
6. Entscheidung über die Bewertung einer Prüfungsleistung im Falle des § 7 Abs. 2 Halbsatz 2;
7. Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Prüfung und Unterzeichnung der Prüfungszeugnisse.

Zitiervorschlag: § 4 GLPO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GLPO/4>